

# Handreichung: Rechtliche Fragen des Publizierens

---

## Haftungsausschluss

Die nachfolgenden Informationen sind unverbindlich und können keinesfalls eine Prüfung der spezifischen Rechtsfragen im Hinblick auf Ihr Publikationsvorhaben ersetzen. Für Schäden und sonstige Folgen von Rechtsverstößen bei Publikationsprojekten wird keine Haftung übernommen. Bitte beachten Sie, dass nur das Justizariat der Universität des Saarlandes (UdS) eine Prüfung des konkreten Einzelfalls vornehmen darf. Wenden Sie sich daher bitte, sofern Sie als Mitglied der Universität des Saarlandes dienstlich tätig werden, mit konkreten Beratungsanliegen an die [Justizariat der UdS](#).<sup>1</sup>

## Inhalt

1. Überblick .....	2
2. Nutzung fremder Werke in Ihrer Publikation .....	3
2.1 Gemeinfreie Werke .....	3
2.2 Zitatrecht .....	4
2.3 Lizenzierung .....	6
2.4 Nutzung für die wissenschaftliche Forschung .....	6
2.5 Plagiate .....	7
2.6 Mitautor*innen .....	7
2.7 Grenzüberschreitende Nutzung .....	7
3. Rechte der Autor*innen .....	8
3.1 Wahl einer Creative-Commons-Lizenz .....	8
3.2 Zweitveröffentlichung .....	9
3.3 Preprint .....	12
4. Datenschutz .....	12

---

<sup>1</sup> Diese Handreichung wurde ursprünglich für die Universitätsbibliothek Mainz erstellt; Teile der Inhalte basieren auf Informationsmaterial der Universitätsbibliothek Trier.

## 1. Überblick

Im Rahmen von Publikationsvorhaben ergeben sich insbesondere zu drei Themenfeldern Fragen:

- **Nutzung fremder Werke** (z. B. Abbildungen, Diagramme, Textpassagen etc.)
- **Rechte der Autor\*innen** (Unter welcher Lizenz wird Ihr Werk veröffentlicht? Lässt dies eine Preprint- oder Zweitveröffentlichung zu?)
- **Datenschutz** (Umgang mit personenbezogenen Daten)

### Auf einen Blick: Rechtsfragen vor einer Veröffentlichung

#### a) Nutzung fremder Werke

- **Abbildungen:** Haben Sie die Rechte an den Abbildungen in Ihrer Arbeit? Umfasst dies auch das Recht, diese Abbildungen in digitaler Form öffentlich zugänglich zu machen?
- **Andere Werke Dritter:** Wurde die Verwendung von Textpassagen, Grafiken, Diagrammen und anderen Werken Dritter durch die Urheber\*innen gestattet oder ist die Nutzung gesetzlich erlaubt?
- **Plagiate vermeiden:** Sind alle Textpassagen, Abbildungen, Grafiken und andere Werke Dritter in Ihrer Arbeit korrekt referenziert?
- **Mitautor\*innen:** Haben Ihre Mitautor\*innen in die Veröffentlichung eingewilligt?

#### b) Rechte der Autorin/ des Autors

- **Bei Open-Access-Veröffentlichungen:** Unter welchen rechtlichen Bedingungen wollen Sie eine Nachnutzung Ihres Werkes zulassen?
- **Bei Zweitveröffentlichungen:** Ist Ihnen die Zweitveröffentlichung durch Autor\*innenvertrag, Verlagspolicy oder Gesetz (§ 38 Abs. 4 UrhG) gestattet?
- **Bei Preprints:** Steht nach den Vertragsbedingungen Ihres Verlages eine Vorveröffentlichung einer späteren Verlagspublikation entgegen?

#### c) Datenschutz

- **Personenbezogene Daten:** Umfasst Ihre Arbeit personenbezogene Daten, d. h. Daten durch die andere Personen identifizierbar werden?
- **Anonymisierung:** Ist es möglich, diese Daten zu anonymisieren oder zumindest durch Pseudonyme zu ersetzen?
- **Erlaubnis:** Falls eine Anonymisierung nicht möglich ist: Ist die Datenverarbeitung durch eine gesetzliche Regelung ausdrücklich erlaubt oder haben Sie die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt?

## 2. Nutzung fremder Werke in Ihrer Publikation

Viele Publikationen umfassen Werke, die urheberrechtlich einer dritten Person zuzuordnen sind:

- Abbildungen (z. B. Fotografien, Digitalisate etc.), die Sie nicht selbst erstellt haben.<sup>2</sup>
- Textpassagen, die Dritte verfasst haben (vom kurzen Zitat bis zum Abdruck eines kompletten Werks).

In solchen Fällen müssen Sie stets klären, ob Sie dazu berechtigt waren, diese fremden Werke in Ihre Publikation einzubinden.

### Auf einen Blick: Nutzung fremder Werke als Teil der eigenen Publikation

- Gemeinfrei:** An gemeinfreien Werken bestehen keine urheberrechtlichen Schutzrechte mehr.
- Zitatrecht:** Die Nutzung eines fremden Werks kann als Zitat (§ 51 UrhG) erlaubt sein.
  - **Kleinzitat:** Übernahme von Stellen eines Werks, d. h. von kleinen Ausschnitten.
  - **Großzitat:** Vollständige Aufnahme eines fremden Werks.
- Lizenzierung:** Wenn das fremde Werk nicht gemeinfrei und die Nutzung auch nicht durch das Zitatrecht gedeckt ist, müssen Sie die Einwilligung der Rechteinhaberin/ des Rechteinhabers in Ihre Nutzung einholen.

### 2.1 Gemeinfreie Werke

Gemäß § 64 UrhG erlischt das Urheberrecht erst **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers**. Anschließend ist ein Werk gemeinfrei. Dies bedeutet, „dass ab diesem Zeitpunkt jede Art der Nutzung des ursprünglich geschützten Werkes [...] ohne Zustimmung des Urhebers [...] möglich ist, und dass ab diesem Zeitpunkt keine Vergütung mehr für diese Nutzung gezahlt werden muss.“<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Im Hinblick auf Abbildungen von fremden Werken muss zudem die Berechtigung zu deren Anfertigung vorgelegen haben. Grundsätzlich erlaubnisfrei sind Abbildungen von Werken (Gebäuden, Statuen etc.), die sich an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen befinden („Panoramafreiheit“, § 59 UrhG). Aufnahmen aus dem Inneren eines Gebäudes sind hingegen nur mit Einwilligung des Eigentümers erlaubt. Darüber hinaus dürfen urheberrechtlich geschützte Gegenstände abgebildet werden, wenn sie lediglich unwesentliches Beiwerk sind (§ 57 UrhG). Für Abbildungen von Personen sind DSGVO und das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (kurz KUG) zu beachten.

<sup>3</sup> Freudenberg, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 21. Edition (Stand: 20.4.2018), § 64 UrhG, Rn. 7.

Im Ergebnis kann die Schutzdauer erheblich variieren: Z. B. wäre ein Werk, das im frühem Lebensalter von 20 Jahren geschaffen wurde, bei einem Menschen, der anschließend ein Alter von 90 Jahren erreicht, für eine Gesamtdauer von 140 Jahren geschützt.<sup>4</sup> Daher können selbst an Werken aus dem späten 19. Jahrhundert noch heute Urheberrechte bestehen. Die Frist beginnt nach § 69 UrhG mit dem Ablauf des Kalenderjahres in dem der Tod der Urheberin/ des Urhebers eingetreten ist. Dies bedeutet, dass für das Werk einer/ eines im Laufe des Jahres 2015 verstorbenen Autorin/ Autors die Schutzfrist am 1.1.2016 beginnt und am 31.12.2085 endet.<sup>5</sup> Da das Urheberrecht **vererbbar** ist (§ 28 UrhG), können schon wenige Erbgänge zu einer Rechtszersplitterung führen, was die Einholung von Nutzungserlaubnissen erheblich erschweren kann.

Zu beachten ist zudem, dass neben dem Schutz der Urheberin/ des Urhebers sogenannte **verwandte Schutzrechte** bestehen können, die die Investitionen von Personen absichern sollen, die zwar nicht selbst Urheber\*in sind, gleichwohl aber schützenswerte Leistungen erbracht haben (z. B. die sichtende Tätigkeit von Herausgeber\*innen einer wissenschaftlichen Edition). In diesen Fällen gelten kürzere Schutzfristen (so erlöschen die Rechte an einer wissenschaftlichen Ausgabe gemäß § 70 Abs. 3 UrhG 25 Jahre nach deren Erscheinen).

## 2.2 Zitatrecht

Das Zitieren aus fremden geschützten Werken ist unter den Voraussetzungen von § 51 UrhG zustimmungs- und vergütungsfrei.

### Voraussetzungen des Zitatrechts

- a) Aus **veröffentlichten Werken**
- b) **Belegstelle** oder **Erörterungsgrundlage**
- c) **Quellenangabe**
- d) Nur im **gebotenen Umfang**

Zitiert werden darf nur aus **veröffentlichten Werken**, d. h. das Werk muss mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein (§ 6 UrhG). Daran fehlt es z. B. bei privaten Tagebüchern oder internen Dokumenten eines Unternehmens.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., Rn. 34.

<sup>5</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 64 UrhG, Rn. 4.

Zudem muss ein Zitat als **Belegstelle** oder **Erörterungsgrundlage** dienen, d. h. es muss eine Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk bzw. Werkteil erfolgen. Nicht durch den Belegzweck gedeckt ist daher eine Nutzung allein zur Illustration oder Ausschmückung eigener Inhalte.<sup>6</sup>

Erforderlich ist eine **Quellenangabe**, die den Namen der Urheberin/ des Urhebers und die Fundstelle umfasst. Entscheidend ist, dass die Angaben ausreichen, um eine eindeutige Zuordnung sicherzustellen.

Nach dem Wortlaut von § 51 UrhG ist nur die Übernahme in **selbstständige** Werke, d. h. Werke, die selbst urheberrechtlich schutzfähig sind, geschützt. Nicht anwendbar wäre das Zitatrecht demnach z. B. im Rahmen von Gesetzestexten, Bekanntmachungen, Urteilen oder andere amtliche Werken i.S.v. § 5 UrhG. Der EuGH hat diese Voraussetzung aber abgelehnt.<sup>7</sup> Zumindest muss das übernehmende Werk aber „vom zitierten Werk **unabhängig** sein, es darf sich nicht um dessen Bearbeitung oder sonstige Umgestaltung“ i.S.v. § 23 UrhG handeln.<sup>8</sup>

Das Zitat darf den tatsächlich **gebotenen Umfang** nicht überschreiten. Dazu ist eine Abwägung im Einzelfall durchzuführen, wobei auch Art und Reichweite der Zugänglichmachung sowie der Grad der Einschränkung von Verwertungsmöglichkeiten des Rechteinhabers zu berücksichtigen sind. Die Regelbeispiele in § 51 S. 2 UrhG zeigen, dass die umfangreiche bzw. vollständige Zitierung eines fremden Werks nur unter erhöhten Anforderungen zulässig ist:

- So ist die vollständige Übernahme fremder Werke als sog. **wissenschaftliches Großzitat** in wissenschaftlichen Werken erlaubt, sofern dies zur Erläuterung des Inhalts dient (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG). Kennzeichnend für ein wissenschaftliches Werk soll dabei eine ernsthafte, methodische Suche nach Erkenntnis sein.<sup>9</sup> Dies dürfte zumindest bei Belletristik oder geschäftlicher Kommunikation nicht der Fall sein. Erläuterung des Inhalts meint demgegenüber den Zweck des Zitats zur Stützung eigener Gedankengänge, zur Auseinandersetzung oder zum Referenzieren und Kombinieren von Aussagen.<sup>10</sup>
- Die in § 51 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 UrhG genannten Beispiele (Großzitat, Kleinzitat und Musikzitat) sind nicht abschließend („insbesondere“). Anerkannt ist, dass die Übernahme selbst größerer Teile oder gar ganzer Werke auch zu nichtwissenschaftlichen Zwecken zulässig ist.<sup>11</sup> Daher sind z. B. **Bildzitate** – die regelmäßig die Übernahme eines ganzen Werkes bedingen – zulässig. Voraussetzung ist aber, dass „das betreffende Bild für die Ausführungen tatsächlich erforderlich ist“.<sup>12</sup> Der lediglich illustrierende Zweck darf nicht überwiegen.
- Demgegenüber erlaubt das **Kleinzitat** nur die Übernahme von Stellen, d. h. kleinen Ausschnitten, eines fremden Werks. Die Grenze des zulässigen Umfangs hängt insbesondere von der Länge des

<sup>6</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51 UrhG, Rn. 3f.

<sup>7</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 1.12.2011 (C-145/10). Kritisch: Schulz, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 21. Edition (Stand: 20.4.2018), § 51 UrhG, Rn. 11.

<sup>8</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51 UrhG, Rn. 7.

<sup>9</sup> Vgl. OLG München, ZUM 1989, 529 (530).

<sup>10</sup> Vgl. Schulz, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 21. Edition (Stand: 20.4.2018), § 51 UrhG, Rn. 17.

<sup>11</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51 UrhG, Rn. 24.

<sup>12</sup> Ibid.

Zitats sowie von dessen Länge im Verhältnis zum Ursprungstext ab.<sup>13</sup> Anders als bei einem Großzitat ist der Zitatzweck nicht auf die Erläuterung des Inhaltes beschränkt. Unerheblich ist auch, ob das Werk, in das das Zitat aufgenommen wird, einen wissenschaftlichen Charakter besitzt.

## 2.3 Lizenzierung

Falls Sie Werke nachnutzen wollen, die nicht gemeinfrei sind und deren Nutzung auch nicht durch eine gesetzliche Schranke wie z. B. das Zitatrecht erlaubt ist, dann benötigen sie die vertragliche Erlaubnis des Rechteinhabers (§ 31 UrhG). Ein solcher **Lizenzvertrag** ist formlos möglich,<sup>14</sup> aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich aber, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Für die Nachnutzung fremder Werke ist allerdings zu beachten, dass die Rechteinhaberin/ der Rechteinhaber nicht zwingend die Urheberin/ der Urheber sein muss. So ist z. B. bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen die Übertragung von Nutzungsrechten an den Verlag üblich. Wer Ansprechpartner\*in im Hinblick auf eine Nachnutzung durch Dritte ist, hängt dann vom Umfang dieser Rechteübertragung ab:

- Wurden **ausschließliche Nutzungsrechte** eingeräumt (§ 31 Abs. 3 UrhG), so kann nicht mehr die Urheberin/ der Urheber, sondern nur noch der Verlag Dritten die Nachnutzung der Publikation erlauben.
- Hingegen kann die Urheberin/ der Urheber nach Übertragung eines **einfachen Nutzungsrechts** auch weiterhin Dritten die Nutzung seines Werkes gestatten (§ 31 Abs. 2 UrhG).

## 2.4 Nutzung für die wissenschaftliche Forschung

Erwähnenswert ist in diesem Kontext auch die Urheberrechtsschranke aus § 60c UrhG. Diese kann zwar nicht die Veröffentlichung fremder Inhalte in Ihrer eigenen Publikation stützen, sehr wohl ist die Norm aber im Entstehungsprozess von Bedeutung:

- **15%** eines Werks dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Voraussetzung ist aber, dass die Nutzung auf einen abgegrenzten Personenkreis zum Zweck der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung (z. B. innerhalb einer Projektgruppe) oder auf einzelne Dritte zur Qualitätskontrolle (z. B. Peer Reviewer oder Gutachter) beschränkt bleibt.
- Erlaubt ist zudem, **75%** eines Werkes für die eigene wissenschaftliche Forschung zu vervielfältigen. Die Weitergabe dieses Materials ist dadurch aber nicht gedeckt.
- Werke geringen Umfangs, vergriffene Werke, Abbildungen sowie einzelne Beiträge aus wissenschaftlichen Zeitschriften oder Fachzeitschriften dürfen vollständig genutzt werden (ausgenommen sind hingegen Zeitungen; ungeklärt ist die Rechtslage im Hinblick auf Beiträge in Aufsatzsammlungen).

<sup>13</sup> Vgl. Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 51 UrhG, Rn. 14.

<sup>14</sup> Eine Ausnahme besteht nach § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG nur für Verträge, durch die ein Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten (z.B. aufgrund neuer Technologien) einräumt.

Auf § 60c UrhG können sich nicht nur Universitätsprofessor\*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, sondern auch Student\*innen und Privatgelehrte bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit berufen. Hingegen fällt **kommerzielle wissenschaftliche Forschung** nicht in den Anwendungsbereich der Norm, die erlaubte Nutzung richtet sich diesbezüglich nach § 53 UrhG.

## 2.5 Plagiate

Nach den **Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis** ist es unerlässlich, dass Ideen, Arbeitsergebnisse und Formulierungen Dritter vollständig und korrekt nachgewiesen werden.<sup>15</sup> Andernfalls riskieren Sie, dass Ihre Publikation als Plagiat eingeordnet wird. Bitte beachten Sie daher die [Richtlinie zur Vermeidung von und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der UdS sowie die Grundsätze der UdS zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#). Die UdS hat zudem [Ombudspersonen](#), die Ihnen beratend zur Verfügung stehen und eventuelle Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vertraulich entgegennehmen.

## 2.6 Mitautor\*innen

In manchen Fällen werden Sie ein Manuskript nicht alleine, sondern zusammen mit Kolleg\*innen verfasst haben. Sofern sich die Arbeitsanteile nicht gesondert verwerten lassen, stehen Ihnen die Urheberrechte gemeinschaftlich zu (§ 8 Abs. 1 UrhG). Dies bedeutet, dass Sie zur Veröffentlichung die Einwilligung Ihrer Miturheber\*innen benötigen.

Als besonders problematisch haben sich in diesem Kontext **kumulative Dissertationen** erwiesen. Sie sollten daher frühzeitig Vorkehrungen treffen und sich von Ihren Mitautor\*innen (und ggf. Verlagen) die Zustimmung zur Aufnahme und erneuten Veröffentlichung im Rahmen Ihres Dissertationsprojekts sichern.

## 2.7 Grenzüberschreitende Nutzung

Obwohl sich in einer digitalen Welt urheberrechtliche Sachverhalte immer seltener auf eine einzelne Rechtsordnung begrenzen lassen, existiert bis heute kein weltweit einheitliches Urheberrecht.<sup>16</sup> In Europa hat die EU aber eine weitgehende Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Urheberrechtsordnungen erreicht.

Zudem ist zu beachten, dass nationale Urheberrechte in ihrer Geltung auf das jeweilige Staatsgebiet beschränkt bleiben. „Folglich entsteht in der Person des Urhebers ein Bündel nationaler Urheberrechte, deren einzelne Voraussetzungen und Inhalt sich nach dem jeweiligen nationalen Recht be-

<sup>15</sup> Wie oben erläutert ist der korrekte Umgang mit fremden Inhalten auch aus urheberrechtlicher Sicht zwingend (siehe insbesondere 2.2 Zitatrecht).

<sup>16</sup> Völkerrechtliche Abkommen wie die Revidierte Berner Übereinkunft von 1971 [RBÜ], TRIPS und WIPO-Urheberrechtsvertrag haben aber immerhin dafür gesorgt, dass Schutzstandards angeglichen wurden und Ausländer den eigenen Staatsbürgern weitgehend gleichgestellt sind. Vgl. Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, 17. Auflage 2015, Rn. 1342.

stimmen, und nicht etwa ein weltweites Schutzrecht.“<sup>17</sup> Dies hat u. a. Auswirkungen auf die Lizenzierung geschützter Werke (Lizenzen können multinational vergeben oder auf ein nationales Nutzungsrecht beschränkt werden) und die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (in manchen Fällen wird der Geschädigte seine Rechte nach den Urheberrechtsgesetzen mehrerer Länder geltend machen müssen).<sup>18</sup>

Welche nationale Urheberrechtsordnung im Streitfall anwendbar ist, bestimmt sich nach den Regeln des Internationalen Privatrechts: Soweit die Vertragsparteien keine abweichende Regelung getroffen haben (Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO), unterliegen Lizenzverträge gemäß Art. 4 Abs. 2 Rom I-VO dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. „Das ist grundsätzlich der Lizenzgeber, da die Pflicht des Lizenznehmers zur Entgeltzahlung den Lizenzvertrag nicht als solchen auszeichnet.“<sup>19</sup> Das bedeutet, dass auf einen Autor\*innenvertrag, den eine/ ein in Deutschland lebende/ lebender Autorin/ Autor mit einem ausländischen Verlag abschließt, deutsches Urheberrecht anwendbar ist, sofern der Vertrag keine abweichende Rechtswahlklausel enthält. Für alle Fragen, die das Urheberrecht als solches betreffen (u. a. Entstehen, Schutzdauer, Schranken und Ansprüche bei Rechtsverletzungen) gilt hingegen das sog. Schutzlandprinzip. Danach ist das Recht des Landes anzuwenden, für das Schutz beansprucht wird bzw. in dem die Verletzung begangen wurde.<sup>20</sup>

### 3. Rechte der Autor\*innen

Die Veröffentlichung auf [SciDok](#) erfolgt unter einer standardisierten Lizenz der UdS – dem sog. [Vertrag über eine elektronische Veröffentlichung](#). Die UdS begnügt sich dabei mit einem einfachen Nutzungsrecht, so dass Ihnen eine anderweitige Veröffentlichung offensteht. Möchten Sie auf SciDok ein Werk publizieren, das Sie bereits an anderer Stelle veröffentlichten, müssen sie allerdings prüfen, ob auch die Vertragsbedingungen Ihres Verlages oder einer anderen Veröffentlichungsplattform dies erlauben. Ausgeschlossen ist dies, wenn Sie Ihrem Verlag ausschließliche Nutzungsrechte an Ihrem Werk überlassen haben. Es sei denn, der Verlag / die Plattform erlaubt Ihnen trotz Rechteübertragung die Open-Access-Publikation. Eine Prüfung, ob dies möglich ist, übernimmt die SULB für Sie. Kontaktieren Sie hierzu die Mailadresse: [open-access@sulb.uni-saarland.de](mailto:open-access@sulb.uni-saarland.de).

#### 3.1 Wahl einer Creative-Commons-Lizenz

Durch die Vergabe einer Lizenz an die UdS erteilen Sie dieser das Recht, Ihr Werk zur freien Nutzung im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Zu welchen Bedingungen diese Nutzung durch Dritte

<sup>17</sup> Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § Vorbemerkung zu §§ 120 ff UrhG, Rn. 28; vgl. auch BGH, Urteil vom 24.5.2007 (I ZR 42/04), Rn. 18.

<sup>18</sup> Der EuGH sucht dies zu vermeiden, indem bei Verletzungen des geistigen Eigentums, die nicht auf ein einzelnes Land beschränkt sind, eine Gesamtwürdigung des schädigenden Verhaltens vorgenommen und an die ursprüngliche Verletzungshandlung angeknüpft wird. Vgl. EuGH, Urteil vom 27.9.2017 (C-24/16, C-25/16).

<sup>19</sup> Reh binder/Peukert, Urheberrecht, 18. Auflage 2018, Rn. 1194.

<sup>20</sup> Art. 8 Rom II-VO.

möglich ist, können Sie selbst mitbestimmen. Insbesondere können Sie durch Vergabe einer Creative-Commons-Lizenz die Nutzungsbedingungen näher definieren. Als Hilfestellung zur Auswahl bietet Creative Commons ein einfaches [Tool](#) an. Außerdem findet sich dort eine [Übersicht zu den Inhalten der verschiedenen Creative Commons Lizenzen](#). Vertiefend stellt Ihnen die SULB eine Handreichung zu Creative-Commons-Lizenzen zur Verfügung.

### 3.2 Zweitveröffentlichung

Eine Zweitveröffentlichung kann die Reichweite und Rezeption Ihrer Publikation spürbar erhöhen. In ihrer [Open-Access-Resolution](#) ruft die UdS ihre wissenschaftlichen Angehörigen dazu auf, Möglichkeiten zur Zweitveröffentlichung wahrzunehmen. Dazu stellt Ihnen die SULB ein [Open-Access-Repository](#) zur Verfügung, in dem nicht nur Erstveröffentlichungen (goldener Open Access), sondern auch Zweitveröffentlichungen (grüner Open Access) willkommen sind.

Eine Zweitveröffentlichung ist aber nur möglich, wenn Sie die dazu notwendigen Rechte innehaben. Daher empfiehlt es sich, diese Möglichkeit von vorneherein zu berücksichtigen.

#### Auf einen Blick: Wege zu einer Zweitveröffentlichung

- a) **Regeln im Autor\*innenvertrag:** Prüfen Sie den Autor\*innenvertrag, der der Erstveröffentlichung zugrunde liegt. In welchem Umfang werden dort Nutzungsrechte übertragen? Finden sich spezifische Regelungen zu einer Zweitveröffentlichung (z. B. Embargofristen)?
- b) Wenn Sie im Autor\*innenvertrag **ausschließliche Nutzungsrechte** an Ihren Vertragspartner übertragen haben, können Sie versuchen, dessen Zustimmung zu einer Zweitveröffentlichung einzuholen. Zumindest aber steht Ihnen als Urheber\*in das **gesetzliche Zweitverwertungsrecht** aus **§ 38 Abs. 4 UrhG** zu. Zudem erlaubt Ihnen der publizierende Verlag die Open-Access-Publikation unter Umständen durch eine entsprechende Policy.

Bei der **Auslegung des Autor\*innenvertrages** ist § 38 Abs. 1 S. 2 UrhG zu berücksichtigen. Danach ist die Zweitveröffentlichung eines Zeitschriftenbeitrags im Zweifel ein Jahr nach dessen Erscheinen erlaubt, sofern im Autor\*innenvertrag nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Beiträge aus nicht-periodisch erscheinenden Sammlungen (z. B. Festschriften, Handbücher, Enzyklopädien), sofern für die Erstveröffentlichung keine Vergütung erfolgt ist (§ 38 Abs. 2 UrhG). Im Unterschied zum Zweitverwertungsrecht aus § 38 Abs. 4 UrhG gelten keine weiteren Einschränkungen (d. h. sie dürfen auch die Verlagsversion zweitveröffentlichen).<sup>21</sup> Allerdings gilt es hier zu beachten, welche Rechtswahlklausel der Vertrag trifft – wird ausländisches Recht gewählt, greifen diese Regelungen nicht.

<sup>21</sup> Einschränkungen können sich aber aus dem Markenrecht ergeben. So können z. B. Verlagslogos, aber auch ein verlagstypisches Design markenrechtlich geschützt sein.

Unabhängig von den Regelungen im Autor\*innenvertrag besteht unter den folgenden Voraussetzungen nach § 38 Abs. 4 UrhG ein **gesetzliches Zweitverwertungsrecht**:<sup>22</sup>

### Bestehen eines Zweitverwertungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG

- a) Es muss sich um einen **wissenschaftlichen Beitrag** handeln.
- b) Der Beitrag muss im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln **geförderten Forschungstätigkeit** entstanden sein.
- c) Der Beitrag muss in einer **periodisch** mindestens zweimal jährlich **erscheinenden Sammlung** erschienen sein.

Der Begriff „**wissenschaftliche Beiträge**“ ist weit zu verstehen. Auf Form, Aufmachung, Umfang und Adressatenkreis der Publikation kommt es nicht an. Daher sind auch populärwissenschaftliche Beiträge erfasst; etwas anderes dürfte aber mangels Bezug zur Forschung für reine Lehrwerke und Unterrichtsmaterialien gelten.<sup>23</sup>

Umstritten ist das Kriterium der **öffentlichen Förderung**: Nach der Gesetzesbegründung soll darunter nur Forschungstätigkeit im Rahmen öffentlicher Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung erfasst werden.<sup>24</sup> Damit würde das Zweitverwertungsrecht nicht für Beiträge gelten, die im Rahmen von „**rein universitärer Forschung** (ohne Einsatz öffentlicher Drittmittel) entstanden sind“.<sup>25</sup> Dies hat der Bundesrat schon im Gesetzgebungsverfahren als „eine durch keinen sachlichen Grund zu rechtfertigende Diskriminierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Hochschulen“ kritisiert.<sup>26</sup> Auch entbehrt diese Ungleichbehandlung einer Grundlage im Wortlaut der Norm.

<sup>22</sup> § 38 Abs. 1 und 2 UrhG enthalten vertraglich abdingbare Auslegungsregeln, d. h. sie greifen nur, wenn der Autorenvertrag keine oder nur eine unklare Regelung enthält. Im Gegensatz dazu kann das Zweitverwertungsrecht aus § 38 Abs. 4 UrhG nicht vertraglich abbedungen werden. Ein weiterer Unterschied besteht im Hinblick auf den Umfang der erlaubten Nutzung: Greifen die Auslegungsregeln aus § 38 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 UrhG, so verliert das Nutzungsrecht des Verlegers bzw. Herausgebers kraft Gesetz seinen ausschließlichen Charakter. Vgl. Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 21. Edition (Stand: 4.6.2018), § 38 UrhG, Rn. 28. Als Autor dürfen Sie Ihren Beitrag dann in gedruckter wie digitaler Form zweitveröffentlichen und (einfache) Nutzungsrechte an Dritte (z. B. ein Repository) vergeben. § 38 Abs. 4 erlaubt im Gegensatz dazu nur eine digitale Zweitveröffentlichung.

<sup>23</sup> Vgl. Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 21. Edition (Stand: 20.4.2018), § 38 UrhG, Rn. 58.

<sup>24</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache 17/13423, S. 14.

<sup>25</sup> Soppe, in: Ahlberg/Götting, BeckOK Urheberrecht, 21. Edition (Stand: 20.4.2018), § 38 UrhG, Rn. 59.

<sup>26</sup> Bundestags-Drucksache 17/13423, S. 22.

„**Periodische Sammlung**“ meint primär Zeitschriften. Nicht erfasst sind Beiträge in wissenschaftlichen Schriftenreihen, Handbüchern, Monografien und Kommentaren.<sup>27</sup> Auch bei Festschriften und Tagungsbänden fehlt es an einem regelmäßigen Erscheinen.

### Ausübung des Zweitverwertungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG

- a) **Wartezeit von 12 Monaten:** Die Zweitveröffentlichung darf frühestens 12 Monate nach der Erstveröffentlichung erfolgen.
- b) Erlaubte Nutzung: **öffentlich Zugänglichmachen**
- c) Nicht die Verlagsversion der Erstveröffentlichung, sondern nur die vom Verlag akzeptierte **Manuskriptversion** darf verwendet werden.
- d) **Kein gewerblicher Zweck**
- e) Angabe der **Quelle der Erstveröffentlichung** (d. h. Titel der Zeitschrift, Jahresangabe und exakte Fundstelle)

§ 38 Abs. 4 UrhG erlaubt nur das **öffentliche Zugänglichmachen**, d. h. die Weitergabe im Internet (z. B. in einem Repository, auf einer Homepage und wohl auch per Rundmail). „Soweit der Beitrag hierfür vervielfältigt werden muss, ist dies nach Sinn und Zweck der Regelung ebenfalls gestattet.“<sup>28</sup> Nicht gedeckt sind hingegen Herstellung und Vertrieb von Druckausgaben oder Datenträgern.

Durch die Beschränkung auf die **Manuskriptversion** soll der Beitrag des Verlages zur Erstveröffentlichung geschützt werden. Es dürfte aber erlaubt sein, eine Version nach dem Peer Review bzw. nach Einarbeitung von Änderungswünschen der Herausgeber\*innen zur Zweitveröffentlichung zu nutzen. Wenn Verlage von ihren Autor\*innen hingegen druckfertige Versionen verlangen und im Hinblick auf Lektorat und Layout keine eigene Leistung mehr erbringen, kommt ihnen keine Schutzwürdigkeit zu, so dass Manuskript- und Verlagsversion identisch sein dürfen.<sup>29</sup>

Die Zweitverwertung darf **keinem gewerblichen Zweck** dienen. Dies soll die mittelbare oder unmittelbare Erzielung von Einnahmen durch die Zweitverwertung ausschließen.<sup>30</sup> Nicht erlaubt ist daher, den Zugang durch Bezahlschranken oder Werbung zu monetarisieren.

Zum Nachteil des Urhebers von § 38 Abs. 4 UrhG **abweichende Regelungen** sind unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn für eine in Deutschland stattfindende Erstveröffentlichung ausländisches Recht ver-

<sup>27</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache 17/13423, S. 14.

<sup>28</sup> Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 38 UrhG, Rn. 32.

<sup>29</sup> Vgl. ebd., Rn. 33.

<sup>30</sup> Vgl. Bundestags-Drucksache 17/13423, S. 14.

einbart wird, um das Zweitverwertungsrecht nach Abs. 4 zu umgehen. Nicht abschließend geklärt ist aber, ob die Regelung auch dann Anwendung findet, wenn die Erstveröffentlichung im Ausland erfolgt.<sup>31</sup>

Angesichts dieser Einschränkungen im Hinblick auf die Ausübung des gesetzlichen Zweitverwertungsrechts ist zu empfehlen, schon vor Abschluss des Autor\*innenvertrags für eine Erstveröffentlichung die Möglichkeiten für eine Zweitveröffentlichung auszuloten. Selbst wenn ein standardisierter Vertrag die Übertragung von ausschließlichen Nutzungsrechten vorsieht, sind gerade kleinere Verlage häufig zu Kompromissen bereit.

### 3.3 Preprint

Bevor Sie einen Aufsatz oder eine andere wissenschaftliche Veröffentlichung als Preprint auf SciDok einstellen, sollten Sie klären, ob dies einer geplanten Publikation an einem anderen Ort entgegensteht. Zwar ist in manchen Fachrichtungen die Publikation auf Preprint-Servern gängige Praxis, viele kommerzielle Verlage lassen sich hingegen im Autor\*innenvertrag zusichern, dass ein Beitrag noch nicht anderweitig veröffentlicht wurde.

Bitte klären Sie daher, bevor Sie die Vorveröffentlichung einer Manuskriptversion in Erwägung ziehen, mit Ihrem Verlag, ob dies einer späteren Verlagsveröffentlichung entgegensteht.

## 4. Datenschutz

Eine umfassende Darstellung zum Thema Datenschutz würde den Rahmen dieser Handreichung sprengen, deshalb soll hier nur Ihr Problembewusstsein geschärft und auf einzelne Aspekte des Datenschutzes hingewiesen werden.

### Auf einen Blick: Personenbezogene Daten in Publikationen

- a) **Personenbezogene Daten:** Enthält Ihr Text Informationen, durch die eine lebende Person identifizierbar wird?
- b) **Anonymisierung:** Lassen sich diese Informationen anonymisieren?
- c) **Erlaubnis:** Falls eine Anonymisierung nicht möglich ist: Haben Sie die Einwilligung des Betroffenen eingeholt? Ist Ihnen kraft gesetzlicher Erlaubnis die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen gestattet?

<sup>31</sup> Weiterführend Schulze, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Auflage 2018, § 38 UrhG, Rn. 38. Vgl. oben 2.7 Grenzüberschreitende Nutzung.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt nicht für jede Art von Daten. **Personenbezogene Daten** sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf einen identifizierten oder identifizierbaren Menschen beziehen. Allerdings erstreckt sich der Schutz der DSGVO nicht auf die Daten von **Verstorbenen**.<sup>32</sup> Sofern gesichert ist, dass eine Person nicht mehr lebt, ist die Erfassung selbst umfangreicher Informationen daher datenschutzrechtlich unbedenklich.<sup>33</sup>

Eine wissenschaftliche Publikation, die keine personenbezogene Daten enthält, ist kaum denkbar: Von Angaben zu Autor\*innen und Herausgeber\*innen über Literaturangaben bis hin zu Danksagungen werden in der Regel eine Vielzahl von Personen namentlich benannt. Darüber hinaus werden manche Publikationen auch personenbezogene Forschungsdaten rezipieren; gerade in qualitativen sozialwissenschaftlichen Studien oder bei der Auswertung von Patientendaten in Medizin oder Psychologie ist dies regelmäßig der Fall. Auch zeithistorische oder literaturwissenschaftliche Untersuchungen enthalten oftmals umfassende Informationen zu lebenden Persönlichkeiten.

Ausgenommen von der Anwendbarkeit der DSGVO sind Daten, die **anonymisiert** wurden.<sup>34</sup> Voraussetzung ist aber, dass dies technisch wirksam umgesetzt wurde, so dass Zuordnung zu individuellen Personen nicht länger möglich ist. Gerade im Hinblick auf Forschungsdaten sollten Sie daher prüfen, ob eine Anonymisierung möglich ist. Daten die lediglich **pseudonymisiert** wurden, gelten hingegen weiterhin als personenbezogen. Gleichwohl kann die Pseudonymisierung als Beitrag zur Datensicherheit geboten sein.<sup>35</sup>

Wenn sie personenbezogene Daten in Ihrer Publikation verarbeiten, muss sich dies auf einen **Erlaubnistatbestand** aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO stützen lassen.<sup>36</sup> In manchen der oben genannten Fälle ist dies relativ unproblematisch. So ist die Angabe von Name und Vorname einer Autorin/ eines Autors oder einer Herausgeberin/ eines Herausgebers in Zitaten und Literaturverzeichnissen nach § 63 UrhG verpflichtend und daher gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO erlaubt. Sofern Sie sich aber nicht auf einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand berufen können, dürfen Sie die personenbezogenen Daten des Betroffenen nur verarbeiten, wenn Sie dessen **Einwilligung** einholen. Die Schriftform ist dabei nicht zwingend, angesichts umfangreicher Dokumentationspflicht in der DSGVO aber zu empfehlen. Eine Einwilligung muss zudem informiert erteilt werden, d. h. der Betroffene ist u. a. über den Zweck der Verarbeitung und seine Rechte aufzuklären.<sup>37</sup> Darüber hinaus muss eine Einwilligung freiwillig erfolgen, dies ist z. B. bei Studierenden genau zu prüfen, da deren Stellung gegenüber Hochschule, Fachbereichen und Professoren oft von Ungleichgewichten geprägt ist.

Bei Fragen zum Datenschutz stehen Ihnen die [Datenschutzbeauftragte](#) der UdS beratend zur Seite.

<sup>32</sup> Vgl. Erwägungsgrund 27 zur DSGVO.

<sup>33</sup> Ein postmortaler Schutz besteht nur im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Persönlichkeit, die derart schwerwiegend sind, dass sie in die Menschenwürde eingreifen. Vgl. Lang, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 37. Edition, Stand: 15.5.2018, Rn. 48.

<sup>34</sup> Vgl. Erwägungsgrund 26 zur DSGVO.

<sup>35</sup> Vgl. Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO.

<sup>36</sup> Zu beachten ist, dass nach Art. 9 DSGVO für besonders sensible Daten (u. a. Informationen zu ethnischer Herkunft, Gesundheit, Religion und Weltanschauung) strengere Anforderungen gelten.

<sup>37</sup> Die einzelnen Aspekte der Informationspflicht sind in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO aufgeführt.